

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz beruft eine ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte. Sie kann vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung abberufen werden.

Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten wird entsprechend § 8 Abs. 2 Sätze 3 – 5 NKomVG geregelt.

Diese vorübergehende Vertretung umfasst lediglich die gesetzlichen, originären Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten, nicht jedoch die Fortführung der in diesem Zusammenhang initiierten Projekte, wie Mädchencafé, Freizeittreff, Selbsthilfegruppen, Selbstverteidigungskurse u. ä.

§ 2

Die ehrenamtlich beschäftigte Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG, mit der Maßgabe, dass die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte das Recht, nicht aber die Pflicht zur Mitwirkung gemäß § 9 Abs.2 Satz 2 NKomVG hat.

§ 3

Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- b) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.02.2018 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 27.02.2023


(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 09 vom 02.03.2023, S. 171.